



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des
- 2.

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2 :  
Rechtsanwalt Dr.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 37. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer  
als Berichterstatterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 30. Januar 2009  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Kläger sind Roma aus Serbien. Sie reisten erstmals im Jahre 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und haben am 25. Juni 1991 erstmals die Gewährung von politischem Asyl beantragt. Der Asylantrag wurde abgelehnt.

Nach ihren Angaben verließen die Kläger Deutschland am 6. Februar 2004 und hielten sich dann in Serbien auf. Am 15. Juli 2005 reisten sie angeblich erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 19. Juli 2005 die Gewährung von politischem Asyl. Sie machten geltend, dass sie von der Mafia gesucht würden, die von ihnen Geld verlangt habe. Die Klägerin zu 2. gab an, dass die Mafia gekommen sei, zwei Wochen, nachdem sie ein Haus gekauft hätten. An politischen und religiösen Fragen hätten sie kein Interesse. Mit staatlichen Behörden und Institutionen hätten sie keine Probleme und Schwierigkeiten gehabt. Die Klägerin zu 2. machte insbesondere geltend, dass sie unter Kopfschmerzen leide, die in Deutschland medizinisch behandelt würden.

Mit Bescheid vom 30. November 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Ferner verneinte der Bescheid das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung nach Serbien und Montenegro oder einen anderen zu ihrer Rückübernahme verpflichteten oder bereiten Staat angedroht.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Unter Vorlage eines Attestes des Dr. vom 15. September 2005 machen sie geltend, dass die Klägerin zu 2. an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und sich ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtere, wenn die stabilisierende Funktion der Therapie entfiere und eine Retraumatisierung die weitere Folge wäre. Sie machen ferner geltend, dass wegen ihrer Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Roma eine Gefährdungslage bestehe, welche die Schwelle einer allgemeinen Gefährdung deutlich übersteige. Noch im Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom März 2004 werde davon ausgegangen, dass die offene Gewalt gegen Roma angestiegen sei und die Schikanierung bis zur Folter durch offizielle Stellen in zahlreichen Fällen Anlass zur Sorge gebe. Personen, die aus Drittländern zwangsweise nach Serbien zurückgeführt würden, sei eine Registrierung als Vertriebene nicht möglich und damit seien sie von der Inanspruchnahme grundlegender Rechte einschließlich Ge-

sundheitsfürsorge, Arbeitslosenunterstützung, Rente und Unterkunft ausgeschlossen. Hier- von seien insbesondere Roma betroffen, die einer Situation völliger Mittellosigkeit und Mar- ginalisierung ausgesetzt seien.

Ausweislich eines weiteren zu den Gerichtsakten eingereichten Attestes des Facharztes für Allgemeinmedizin vom 24. April 2006 leidet die Klägerin zu 2. an einer Herzneu- rose, einem schweren depressiven Syndrom mit Panikattacken, einer generalisierten Angst- störung, einem psychogenen Vertigo mit schweren Ein- und Durchschlafstörungen, Angina pectoris sowie chronischer Cephalgie mit Migränesymptomatik. Die Klägerin zu 2. sei in psy- chotherapeutischer Behandlung. Eine Unterbrechung dieser Behandlung würde die proktolo- gischen Beschwerden erschweren und die geplanten diagnostischen Maßnahmen sowie die Behandlung stark behindern. Ein weiteres Attest des Klinikums vom 8. April 2008 bescheinigt der Klägerin zu 2. eine rezidivierende depressive Störung und weist auf eine „gegenwärtig schwere Episode mit latenter Suizidalität“ hin. Ein Therapieabbruch werde zu einer wesentlichen Verschlimmerung ihres Zustandes führen. Sie sei zum gegen- wärtigen Zeitpunkt nicht reise- und transportfähig.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. November 2005 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuer- kennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte, die die Kläger betreffenden Asyl- und Ausländerakten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse Bezug genommen, die vorgelegen haben und Ge- genstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berichterstatterin konnte ohne (erneute) mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Kläger können weder ihre Anerkennung als Asylberechtigte gemäß § 16 a Abs. 1 GG noch die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, beanspruchen. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt die Kläger deshalb nicht in ihren Rechten (§113 Abs. 5 VwGO).

Soweit die Kläger die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG sowie das Feststellen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begehren, verweist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), welcher die Rechtslage treffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Kammer wiedergibt. Eine Änderung der Sachlage, die eine andere Entscheidung im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) erforderlich machen würde ist nicht ersichtlich.

Soweit in der Klagebegründung geltend gemacht wird, die Roma in Serbien unterlägen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit der politischen Verfolgung, folgt die Kammer aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse, wie sie in ihrer ständigen Rechtsprechung bereits ausgeführt hat, nicht dieser Ansicht. Es ist ständige Rechtsprechung der Kammer, dass Roma in Serbien - trotz ihrer prekären Lebenssituation - nicht politisch verfolgt werden (vgl. etwa Urteile der Kammer vom 11. Februar 2005, VG 37 X 82.04 vom 9. September 2005, VG 37 X 142.03). Ergänzend verweist die Kammer auf die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid und die dort zitierte Rechtsprechung. Auch die von den Klägern zitierten Berichte über diskriminierende Verhaltensweisen der staatlichen Behörden reichen nach Intensität und Häufigkeit nicht aus, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung als Romaangehörige zu begründen.

Sowohl die vom Staat ausgehende unmittelbare als auch die von Dritten ausgehende und dem Staat wegen fehlender Schutzbereitschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG zurechenbare mittelbare Gruppenverfolgung setzen eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener politischer Verfolgung rechtfertigt. Hierfür muss eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen (vgl. Art. 9 Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29. April 2004 - Richtlinie 2004/83/EG -) in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter gegeben sein, dass sich daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten lässt. Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl einzelner Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet zur Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Der Feststellung eng und dicht

gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es bei einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder unmittelbar bevorsteht. Das kann der Fall sein, wenn der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten, ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will (BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96,200 und 30. April 1996 - 9 C 170.95 - NVwZ 1996, 1110 f.).

Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung der in Serbien lebenden Roma liegen nicht vor. Die Roma gehören zwar auch heute noch überwiegend den untersten sozialen Schichten der Bevölkerung an, ihre Lage ist durch Armut und schlechte Wohnverhältnisse gekennzeichnet (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. April 2007, 1.3.4). Bereits in der Rechtsprechung zum früheren Jugoslawien bildete es aber eine gefestigte Erkenntnis, dass Angehörige des Volkes der Roma zwar mit Diskriminierungen, insbesondere mit erheblichen Benachteiligungen im beruflichen Bereich, zu rechnen hatten, dass diese aber nicht die Schwelle der politischen Verfolgung erreichten. Die unzureichende Integration der Roma in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Leben im früheren Jugoslawien beruhte vielfach auf deren niedrigem Ausbildungsniveau und den Eigentümlichkeiten ihres Lebensstils sowie auch auf den Vorurteilen der Angehörigen anderer Volksgruppen, sie war dagegen nicht Folge einer gezielten, systematischen Diskriminierungspolitik der staatlichen Organe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 18.11.1991- A 13 S 1711/91 -, vom 02.12.1991 - A 13 S 1816/91 -, vom 16.12. 1991 - A 13 S 1939/91 - und vom 14. Juni 1994 - A 14 S 1990/93 -, VGH BW-Ls 1994, Beilage 9, B4 - JURIS). Eine wesentliche Änderung dieser Sachlage ist auch im Jahre 2008/2009 nicht zu verzeichnen. Bei den in jüngerer Zeit dokumentierten Übergriffen aus der Bevölkerung gegen Minderheiten wie die Roma etwa in der Vojvodina (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 21.01.2004: Übergriffe auf Minoritäten in der Vojvodina; Neue Zürcher Zeitung vom 31. 08.2004: Belgrad ignoriert Gewalt in der Vojvodina) handelte es sich um drastische Einzelfälle, die sich in der Folgezeit nicht wiederholt haben. Von pogromartigen Ausschreitungen ist dem Gericht nichts bekannt. Im Übrigen fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der serbische Staat das rechtswidrige Vorgehen von Teilen der Bevölkerung gegen die Roma und andere Minoritäten duldet oder gar unterstützt.

Erst Recht fehlen Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm, das auf die gewaltsame Vertreibung oder gar Vernichtung der Roma in Serbien gerichtet war bzw. ist. Dass der serbische Staat die Auswanderung eines Teils der Roma als Folge der von der Bevölkerung und einzelnen Staatsbediensteten ausgehenden - für sich genommen aber nicht asyl-

erheblichen - Diskriminierungen seinerzeit billigend in Kauf genommen haben mag, reicht für die Annahme eines solchen Verfolgungsprogramms nicht aus (vgl. BVerwG, DVBl. 1994, S. 1409 [1411] zur sog. "stillen ethnischen Säuberung").

Auch die in verschiedenen Jahresberichten von amnesty international getroffenen Feststellungen, wie etwa zum Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2005 (Jahresbericht 2006) reichen nicht aus, um von einer Gruppenverfolgung der Roma - trotz vielfacher Diskriminierung - auszugehen.

Der Bericht enthält zur Situation der Roma in Serbien folgende Feststellungen (zitiert nach <http://www2.amnesty.de>):

S. 1: Angehörigen der Roma blieben weiterhin viele Grundrechte vorenthalten.

S. 4: Der UN-Ausschuss gegen Folter befand im Mai und ein weiteres Mal im November, dass Serbien und Montenegro gegen das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen hatte. Der Ausschuss bezog sich dabei auf eine Beschwerde im Namen der beiden Roma und Das Bezirksgericht von Belgrad stellte Verstoß der Republik Serbien gegen die Verpflichtungen des UN-Übereinkommens fest und bezog sich dabei auf die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen Folter von 2001 im Fall S.4/S.5: Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte äußerte sich im Mai besorgt über fehlende Antidiskriminierungsgesetze, Meldung über Gewalttaten zwischen Angehörigen der unterschiedlichen Volksgruppen und über weit verbreitete Diskriminierung von Roma. Der Ausschuss forderte die Staatenunion auf, besondere Maßnahme zu ergreifen, um die Armut unter Roma zu bekämpfen und sicherzustellen, dass sie Zugang zu angemessenen, erschwinglichen und sicherem Wohnraum sowie zu angemessenen sanitären Einrichtungen, sauberem Trinkwasser und erschwinglicher medizinischer Grundversorgung bekamen. Darüber hinaus verwies der UN-Ausschuss mit Besorgnis auf den anhaltend unsicheren Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen, darunter auch Roma.

S. 5: Trotz immer wiederkehrender Berichte über Angriffe auf Roma und deren Gemeinschaften wurden nur wenige der Täter strafrechtlich verfolgt.

Diesen Feststellungen lässt sich nicht entnehmen, dass Roma einer flächendeckenden Gruppenverfolgung in Serbien ausgesetzt sind. Die Feststellung von diskriminierenden Verhaltensweisen von Staat und Gesellschaft insbesondere bei der Verteilung der in Serbien ohnehin knappen Ressourcen an Arbeit, Nahrung und Wohnraum, reichen nicht aus, um von einer Gruppenverfolgung der Roma auszugehen. Dies gilt auch, soweit von Übergriffen der Polizeikräfte auf Roma berichtet wird. Insoweit ist bereits nicht ohne weiteres ersichtlich, dass sich solche Übergriffe gezielt und in großer Zahl gegen Roma richten, da ausweislich des amnesty-Jahresberichts 2005 es Meldungen über polizeiliche Folterungen und Misshandlungen gibt, ohne dass diese auf eine bestimmte Ethnie beschränkt sind. So ist insbesondere auch im Jahresbericht 2004 von amnesty international (<http://www2.amnesty.de>, S. 4) davon die Rede, dass Folterungen und Misshandlungen durch Polizeibeamte ein häufig angewandtes Mittel seien, um im Rahmen von Ermittlungsverfahren Geständnisse zu erpressen (z.B. „Operation Sabre“), ohne dass diese Willkürakte - trotz der namentlichen Erwähnung zweier Roma - auf Roma begrenzt sind. Hieraus lässt sich keine gezielte Politik gegen serbische Staatsbürger romanischer Volkszugehörigkeit ableiten

Es sind vielmehr Bestrebungen der serbischen Regierung zu erkennen, die Lage der Roma durch eine aktive Minderheitenpolitik zu verbessern (AA, Lagebericht v. 23. April 2007, 1.3.4.), auch wenn es an der praktischen Implementierung der neuen Regelungen zum Minderheitenschutz noch mangelt. Schon die damalige Bundesrepublik Jugoslawien hat im Frühjahr 2001 das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert (FAZ v. 12.05.2001) und das jugoslawische Parlament hat am 26. Februar 2002 ein Gesetz zum Schutz der nationalen Minderheiten verabschiedet, das erstmals auch den Roma den Status einer nationalen Minderheit zuerkennt (Presseberichte: NZZ, FR v. 28.02.2002). Das Gesetz soll neben der proportionalen Vertretung der Minderheiten in öffentlichen Ämtern außerdem vorsehen, dass auf Bundesebene ein Rat der nationalen Minderheiten und eine Minderheitenstiftung für ethnische Gruppen gebildet werden. Ferner ist die Wahl eines Ombudsmanns geplant. Vorgesehen ist auch ein Anspruch der Minderheiten, d.h. auch der Roma, auf Betreiben eigener Radio- und TV-Stationen (AA, Lagebericht vom 6. Februar 2002, 1.2.1). Nach langen und heftigen internen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Roma-Gruppen konnte im Frühjahr 2003 der Nationalrat der Roma gewählt werden (AA, Lagebericht vom 23. April 2007, a.a.O.). Im Juli 2008 wurde ein Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte geschaffen. Zu den Aufgaben des Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsmannes gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte (AA, Lagebericht vom 22. September 2008, S. 13).

Eine unmittelbar politische Verfolgung von Roma auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit kann daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Gleiches gilt hinsichtlich einer mittelbaren Verfolgung (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG). Es ist in der Vergangenheit zwar zu einer Reihe zum Teil gewalttätiger Übergriffe auf Roma durch Privatpersonen, insbesondere durch Angehörige rechtsgerichteter Gruppen, sog. Skinheads, gekommen (AA, Lagebericht v. 6.2.02, S. 15, 2.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. S. 17, sowie die oben bereits zitierten Berichte aus der Vojvodina). Für die Annahme einer - mittelbaren - Gruppenverfolgung fehlt es aber bereits an dem zentralen Merkmal der erforderlichen „Verfolgungsdichte“.

Aus etwaigen Übergriffen durch Angehörige der serbischen Mehrheitsbevölkerung oder einzelner Amtswalter folgt weder ein Asylanspruch noch lässt sich ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, auch nicht nach Satz 4 lit. c der Vorschrift herleiten. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) des AufenthG kann eine politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 *AufenthG* auch von *nichtstaatlichen* Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchstaben a) und b) genannten Akteure - Staat oder Parteien bzw. Organisationen, die den Staat beherrschen - einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Hierzu bedarf es zumindest dann, wenn eine generelle, an die Ethnie anknüpfende Schutzverweigerung des Staates behauptet wird, konkreter und gesicherter Anhaltspunkte dafür, dass der Staat keine zureichenden Vorkehrungen zur Eindämmung privater Gewalt gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen getroffen hat bzw. seine Machtmittel zur Ahndung gewaltsamer Übergriffe nicht ausreichen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 7 UE 1365/05.A, Urteil vom 20. Oktober 2005, juris-Abdruck, S. 17). Der Umstand allein, dass die staatlichen Organe trotz prinzipieller Schutzbereitschaft nicht immer in der Lage sind, die Betroffenen vor derartigen Übergriffen wirkungsvoll zu schützen, reicht hierfür nicht aus (vgl. hierzu auch die Rechtsprechung zur früheren Rechtslage BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, 391; Urteil vom 23. Juli 1991 - 9 C 154.90, InfAuslR 1991, 363). Kein Staat vermag einen schlechthin perfekten, lückenlosen Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass Fehlverhalten, Fehlentscheidungen oder "Pannen" sonstiger Art einschließlich sog. Amtswalterexzesse oder bei der Erfüllung der ihm zukommenden Aufgabe der Wahrung des inneren Friedens nicht vorkommen. Deshalb lässt weder eine Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch eine im Einzelfall von den Betroffenen erforderte Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit entfallen. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten (Polizei-)Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten

sind (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994-9 C 1/94, a.a.O.). Dies war jedenfalls in Jugoslawien seit Übernahme der Regierungsgewalt durch das Bündnis der demokratischen Opposition Serbiens (DOS) im Oktober 2000 der Fall. Dass sich dies nach dem Sieg der Serbischen Radikalen Partei bei den vorletzten Parlamentswahlen im Frühjahr 2007 grundlegend geändert hat, ist nicht ersichtlich.

Auch soweit die Feststellung des Bestehens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 und 10 AufenthG begehrt wird, folgt das Gericht den zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs.2 AsylVfG).

Soweit die Kläger auf die allgemeine Lage der Roma in Serbien verweisen, hat das Vorbringen aus den in den Bescheiden genannten Gründen keinen Erfolg. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hierdurch nicht dargetan.

Zwar sind auch sonstige, die Gruppe der Roma in Serbien-Montenegro insgesamt treffende Gefährdungslagen wie Versorgungsschwierigkeiten mit Nahrungsmitteln und Wohnraum in Betracht zu ziehen.

Grundsätzlich ist bei solchen Gefährdungen - auch dann, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarerweise betreffen - Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG zu gewähren. Abschiebungsschutz durch das Gericht könnte daher nur dann gewährt werden, wenn die Gewährung von Abschiebungsschutz durch das Verfassungsrecht zwingend geboten wäre, d.h. wenn landesweit eine extreme allgemeine Gefahrenlage bestünde, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - BvL 81/92 und BvL 82/92 -, InfAuslR 1995 251; BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 - E 99, 324, 328; Urteil vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ Beil. 8/1996, 57; Urteil vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, InfAuslR 1997, 193). Eine solche zu berücksichtigende existentielle Extremgefährdung bei einer Rückkehr nach Serbien durch mangelnde Versorgung mit Nahrung und Unterkunft ist nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien vom 23. April 2007, S. 18 ff.) nicht anzunehmen, wenngleich nicht verkannt wird, dass sich die Existenzbedingungen für Roma in Serbien außerordentlich schwierig gestalten und keineswegs mitteleuropäischen Standards entsprechen (vgl. hierzu a.a.O., S. 15,16; ferner: Gesellschaft für bedrohte Völker vom Oktober 2001: Minderheit ohne Stimme).

*Auch* soweit sich insbesondere die Klägerin zu 2. auf Erkrankungen beruft, kann eine erhebliche und konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG bei Rückkehr in ihr Heimatland nicht festgestellt werden. Bei den im Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr.

vom 24. April 2006 bezeichneten gesundheitlichen Beschwerden handelt es sich nicht um seltene Erkrankungen, deren Behandlung in Serbien Probleme aufwerfen könnte. Dem zuletzt eingereichten Attest des Krankenhauses

vom 27.6.2008 lassen sich außer einer Hypothyreose und einer Eisenmangelanämie unklarer Genese keine behandlungsbedürftigen Erkrankungen entnehmen. *Nach* ständiger Auskunft des Auswärtigen Amtes (vgl. zuletzt Lagebericht 2008, S. 22) gibt es nur sehr wenige Erkrankungen, die in Serbien grundsätzlich nicht oder nur schlecht behandelt werden können. Gemeldete und registrierte Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind pflichtversichert, zahlen aber keine Versicherungsbeiträge. Angehörige der Roma und anderer Minderheiten genießen im Rahme des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Rechte wie die serbische Mehrheitsbevölkerung (AA, aaO, S. 21). Der Bericht des UNHCR vom September 2004, auf den sich die Kläger beziehen, bezieht sich *nur auf* die sog. Binnenvertriebenen aus dem Kosovo, die in der Tat Probleme bei der Registrierung haben. Zu diesem Personenkreis gehören die aus in Serbien stammenden Kläger jedoch ersichtlich nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die genannten Erkrankungen auch in Serbien behandelt werden können. Ebenso wenig liegt eine erhebliche und konkrete Leibes- und Lebensgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit Rücksicht auf das von Dr.

im Attest vom 15. September 2005 sowie vom Klinikum im Attest vom 8. April 2008 diagnostizierte depressive Syndrom mit Suizidalität im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die schwere depressive Störung der Klägerin zu 2. mit einhergehender Suizidalität nicht auch in Serbien behandelt werden kann, mag das dortige Gesundheitssystem auch nicht die hohen Standards westeuropäischer Gesundheitssysteme erfüllen. Der Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft in Belgrad hat in einer Reihe von Auskünften an verschiedene Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass es in Serbien/Montenegro einen entwickelten Schutz der mentalen Gesundheit gibt und in der Regel auch einen Anspruch auf kostenlose Behandlung in staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ohne Rücksicht auf die ethnische Zugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis. Ebenso können Behandlungsbedürftige Medikamente erhalten, sofern sie einen Krankenschein vorlegen, den sie von ihrer Heimatgemeinde erhalten (vgl. zuletzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 2008 vom 22. September 2008, S. 23; ferner Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Berlin, Auskunft des Vertrauensarztes der Botschaft Dr. vom 4. Mai 2004 zum AZ VG 37 X 836.96; vgl. ferner auch zur Verfügbarkeit von Psychopharmaka: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad an VG Stuttgart vom 17. Dezember 2003 zur Behandelbarkeit von Schlafstörungen, protrahierte

Belastungsstörung insbesondere Behandlungsmöglichkeiten im Sandzak). Wie auch der Bericht des Updates der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 6. Dezember 2002 zeigt (aaO, S. 14), zeichnet sich das Gesundheitssystem von Serbien und Montenegro durch einen hohen Verbrauch an Psychopharmaka, insbesondere Sedativa aus. Dies lässt nur den Schluss zu, dass solche Medikamente dort auch ohne weiteres erhältlich sind. Zwar dürfte die Möglichkeit psychotherapeutischer Gespräche dort in Anbetracht der beschränkten Ressourcen nicht in demselben Umfang gegeben sein, wie in der Bundesrepublik Deutschland. Eine medikamentöse Behandlung, der sich die Klägerin zu 2. auch in der Bundesrepublik unterzieht, ist jedoch ausreichend, um eine erhebliche und konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG für die mentale Gesundheit der Klägerin auszuschließen, zumal die psychotherapeutische Behandlung der Klägerin bei Dr. vom Klinikum, der nach den Angaben der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2008 nur deutsch spricht, nur mittels eines Bekannten als Dolmetscher erfolgt ist und deshalb nicht den üblichen professionellen Standards entsprochen haben dürfte. Im Übrigen betreibt eine aus Bundesmitteln geförderte deutsche Nichtregierungsorganisation u.a. in der Vojvodina ein Therapiezentrum speziell für Traumaopfer (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Regensburg vom 13. Juni 2003), dessen Hilfe die Klägerin zu 2. in Anspruch nehmen kann.

Soweit die Klägerin zu 2. eine Verschlimmerung ihrer Krankheit allein infolge der Abschiebung wegen der damit möglicherweise einhergehenden Retraumatisierung geltend macht, handelt es sich nicht um ein im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfendes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Dieses Vorbringen ist deshalb vor der Ausländerbehörde im Rahmen des Abschiebungsverfahrens geltend zu machen (vgl. BVerwG, NVwZ 2000, 206 f.; vgl. auch Marx, InfAuslR 2000, S. 357, 361). Dasselbe gilt hinsichtlich der der Klägerin zu 2. attestierten Reiseunfähigkeit.

Schließlich ist die Klage auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohungen unbegründet. Sie war zu erlassen, weil die Kläger weder als Asylberechtigte anerkannt wurden noch eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt (§ 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG).

Die Kläger haben nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO.